

<b>Bericht</b>	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 101 - Stadtentwicklung und Städtebau
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Christiane Claßen 6616 8043 Christiane.classen@stadt.wuppertal.de
	Datum:	22.08.2016
	<b>Drucks.-Nr.:</b>	<b>VO/0649/16</b> öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
<b>06.09.2016</b>	<b>BV Langerfeld-Beyenburg</b>	<b>Entgegennahme o. B.</b>
<b>Stadtbildbedeutsame Nebenanlagen / Versorgungsinfrastruktur</b>		

### Grund der Vorlage

Mit der Drucksache VO/0354/16 vom 03.05.2016 (Gemeinsamer Antrag) und Beschluss vom 17.05.2016 bat die BV Langerfeld-Beyenburg die Verwaltung, umfassend zum Thema stadtbildbedeutsame bzw. stadtbildstörende Nebenanlagen (der Versorgungsinfrastruktur) Auskunft zu geben.

### Beschlussvorschlag

Der Bericht zu stadtbildbedeutsamen Nebenanlagen wird ohne Beschluss entgegen genommen.

### Unterschrift

Walde

### Begründung / Stellungnahme der Verwaltung

Basis des Antrags ist die Einschätzung, dass Paketboxen, Müllcontainer, Telekommunikations- und Strom-Verteilerkästen das Ortsbild stören. Es sollten folgende Fragen beantwortet werden:

1. Wie ist das Prozedere bei der Aufstellung der Anlagen und auf welcher Rechtsgrundlage wurden die bisherigen Genehmigungen erteilt?
2. Welche Einflussmöglichkeiten gibt es, stadtbildstörende Anlagen bzw. stadtbildbedeutsame Nebenanlagen zu verhindern?
3. Welche Rolle können Instrumente wie Stadtteolfördermaßnahmen, Gestaltungskriterien und Ortsbildsatzungen spielen?

## **zu 1. Vorgehen bei der Aufstellung** (wird jeweils zu den verschiedenen Anlagen erläutert)

### 1.1 Paketboxen

Paketboxen werden in der Regel auf Privatgrundstücken aufgestellt. Wenn ihre Höhe zwei Meter nicht überschreitet, geht von ihnen keine gebäudegleiche Wirkung aus und sie können genehmigungsfrei, ohne Einschränkungen der Landesbauordnung (BauO) NRW errichtet werden. Die Stadtverwaltung erhält keine Informationen im Vorfeld der Aufstellung.

Sollten Paketboxen auf öffentlichen Straßen oder Wegen errichtet werden, wäre eine erlaubnis- und gebührenpflichtige Sondernutzung gem. Sondernutzungssatzung (Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Wuppertal) zu beantragen. Die Erlaubnis einschließlich der Prüfung des Aufstellungsortes würde durch das Ressort 104.12 (Straßenrecht und Sondernutzung) erfolgen. In diesem Zusammenhang werden ausschließlich straßenverkehrsrechtliche Gesichtspunkte geprüft. Bisher gibt es noch keine derartigen Sondernutzungserlaubnisse im öffentlichen Verkehrsraum, aufgrund der Größe der Boxen ist es i.d.R. nicht möglich, diese auf Gehwegen zu platzieren ohne den Fußgängerverkehr erheblich zu beeinträchtigen, weshalb eine Genehmigung hierfür nicht erteilt würde.

### 1.2 Müllcontainer

Die Müll- oder auch Depotcontainer werden von der AWG Wuppertal, meistens an Sammelplätzen, aufgestellt. Die Containerplätze sind teilweise seit Jahren bzw. Jahrzehnten an gleicher Stelle eingerichtet, es bestehen kaum Spielräume für neue Standorte oder Standortwechsel. Es existiert in diesem Zusammenhang beispielsweise die Vorgabe, möglichst allen Einwohnern innerhalb eines Radius' von 800 m eine Container-Sammelstelle zur Verfügung zu stellen.

Die Aufstellung ist aufgrund von Bundes- und Landesgesetzen erforderlich und erfolgt über eine Sondernutzungserlaubnis nach der städtischen Sondernutzungssatzung. Jährlich erfolgen für alle Standorte eine Erlaubnis und die Gebührenabrechnung. Alle Standorte wurden in Abstimmung mit 104.12 eingerichtet, wobei zusätzlich konkret die Verkehrslenkung (104.11), die Polizei (wg. Unfallgefahren) und die Bezirksvertretungen beteiligt waren. Neben straßenverkehrsrechtlichen Kriterien müssen Abstände zu Kinderspielflächen und Schulen sowie zu Stromleitungen, Bäumen u.ä. eingehalten werden.

### 1.3 Telekommunikations-Verteilerkästen

Verteilerkästen werden seit Jahrzehnten nach technischen Gesichtspunkten aufgestellt, die Andienung, das Netz und Streckenlängen spielen eine Rolle. Die Aufstellung erfolgt nach Telekommunikationsrecht, nicht nach Baurecht. Das Telekommunikationsgesetzes (TKG, seit 1996) regelt explizit, dass bei oberirdischen Einrichtungen die Interessen der Wegebausträger (Ressort 104 Straßen und Verkehr), der Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze und die städtebaulichen Belange abzuwägen sind.

Dementsprechend wurde beispielsweise bei der Aufstellung größerer Verteilerkästen im Zuge des DSL-Netzausbaus in Wuppertal ein Umlaufverfahren zur Abstimmung der Standorte durchgeführt, in dem auch das Ressort 101 (Stadtentwicklung und Städtebau) beteiligt wurde und alle Standorte auch nach stadtgestalterischen Kriterien prüfte.

### 1.4 Stromverteiler- und übrige Kästen

Bei den übrigen Verteilerkästen handelt es sich nicht nur um Stromverteilerkästen der WSW, sondern auch um WSW-Schränke für Nachrichtentechnik, Schränke des Ressorts 104 an

Ampelanlagen, Unitymedia-Schränke und Postverteilerschränke. Es existiert ein grafisches Informationssystem, über das man im Stadtgebiet Wuppertal die Eigentümer und Betreiber der Anlagen abrufen kann.

Den WSW ist es z.B. über einen abgabepflichtigen Konzessionsvertrag mit der Stadt Wuppertal gestattet, Leitungen und versorgungstechnische Einrichtungen im öffentlichen Raum zu platzieren. Der Vertrag gestattet „sämtliche Versorgungseinrichtungen so zu gestalten, wie es zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Versorgung der Verbraucher im Stadtgebiet notwendig ist“. Das Ortsbild oder städtebauliche Belange sind nicht explizit erwähnt.

Bei der Abstimmung von neuen Standorten von Stromverteilerkästen mit Ressort 104 geht es v.a. um verkehrsrechtliche Kriterien, i.d.R. wird versucht, die Anlagen hinter die Gehwegkante zu setzen oder neben bereits vorhandene Kästen.

Die Postverteilerschränke sind durch einen Gestattungsvertrag geregelt, die Aufstellung neuer und der Austausch vorhandener Kästen werden mit 104.12 abgestimmt, wobei hier straßenverkehrliche Belange berücksichtigt werden. Auch wird hier berücksichtigt, dass ein Kasten nicht unmittelbar unter einem Fenster aufgestellt wird, was den Einstieg in eine Wohnung erleichtern würde.

## **zu 2. Verhinderung der Aufstellung**

Zusammenfassend für alle o.g. Anlagen lässt sich sagen, dass sie zur kommunalen Daseinsvorsorge bzw. Grundversorgung eines städtischen Lebens gehören. Für diese Grundversorgungseinrichtungen existieren Fachgesetze, die die Aufstellung legitimieren. Eine Verhinderung der Aufstellung solcher Anlagen über kommunale Regelungen ist nicht möglich, da dadurch Einwohnerinnen und Einwohner von der Grundversorgung (u.a. Infrastruktur für die gesamte Bevölkerung) ausgeschlossen würden. Es lässt sich nur und nur teilweise beeinflussen, wo und wie die Anlagen aufgestellt werden.

Bei den Fotobeispielen aus dem Gemeinsamen Antrag der SPD/CDU handelt es sich um gewachsene Standorte, die in den letzten Jahrzehnten unter verschiedenen Umständen abgestimmt wurden, teilweise unter Berücksichtigung des Ortsbildes, in erster Linie aber unter Berücksichtigung technisch-wirtschaftlicher, verkehrlicher und praktischer Aspekte, die bisher im Vordergrund stehen.

## **zu 3. Instrumente**

### **3.1 Anlagen im Bestand**

Für alle vorhandenen Anlagen gilt ein Bestandsschutz. Dieser gilt für infrastrukturelle Einrichtungen selbst im Denkmalschutzrecht, obwohl es vergleichsweise enge Grenzen für Belange des Ortsbildes setzt. Um die bestehenden Anlagen im Nachhinein besser in das Ortsbild zu integrieren, können sie entweder räumlich verändert oder optisch aufgewertet werden.

Zur räumliche Veränderung:

Ansätze, die Kästen (a) durch neuere, kleinere auszutauschen, (b) die Anlagen zu verlagern (auch zur Bündelung) oder (c) unter die Erde zu legen, sind aufgrund der Kosten für den Umbau und bei unterirdischer Verlagerung auch aufgrund der höheren Folgekosten (erschwerte Andienung/Wartung) als unrealistisch einzuschätzen.

Es ist nicht davon auszugehen, dass die betroffenen Unternehmen und städtischen Töchter ohne rechtliche Erfordernisse Mehrkosten auf sich nehmen, um nachträglich Standorte zu verändern.

Zur optischen Aufwertung:

Für die Verteilerkästen im Bestand besteht in vielen Städten, wie auch in der Barmer Innenstadt, der Lösungsansatz darin, die überwiegend grauen Kästen optisch aufzuwerten (Bemalung, Beklebung, Sprayerbilder).

In der Anlage (Anlage 01) zu dieser Stellungnahme findet sich ein Leitfaden zur farblichen Gestaltung von Kabelverteilerschränken der WSW in Wuppertal. Für die Gestaltung eines Verteilerkastens in hoher Qualität müssen dabei bis ca. 500 € angesetzt werden. Die Stromkästen im Gebiet der ISG Barmen-Werth wurden vom Künstler Martin Heuwold gestaltet (s. Anlage 02).

Bezogen auf die Müllcontainer findet seitens der AWG eine Testphase zur optischen Verbesserung der Container-Sammelplätze statt, an der Widukindstraße wurde ein Musterstandort eingerichtet (s. Anlage 03). Solche begrünten Einzäunungen sind aufgrund des Platzbedarfs nur an wenigen Standorten möglich.

Bei alle anderen Anlagen müsste Kontakt zu den Eigentümern/Anbietern aufgenommen werden, ob optische Veränderungen überhaupt zugelassen werden können.

Die Bemühungen, Gelder für räumliche oder optische Veränderungen zu sammeln und die erforderlichen Projekte zu begleiten, können von der Verwaltung weder finanziell noch personell begleitet werden. Diese müssten insgesamt von der Bezirksvertretung, von privater Seite – vergleichbar der ISG Barmen Werth – oder über bürgerschaftliches Engagement angestoßen und umgesetzt werden. Eine Umsetzung mithilfe von Städtebaufördermitteln kann nur in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten erfolgen, die in einem Städtebauförderprogramm als Gebietskulisse aufgenommen wurden. Dies ist im Bezirk Langerfeld-Beyenburg nicht der Fall.

### 3.2 Neuerrichtung von Anlagen

Bei der Neuerrichtung von infrastrukturellen Anlagen besteht die Möglichkeit, Belange des Ortsbildes zu beachten. Bei den Telekommunikations-Verteilerkästen ist dies aufgrund der bundesgesetzlichen Regelung schon der Fall.

Bei Paketboxen, Müllcontainern, Strom- und sonstigen Verteilerkästen müsste die Wahrung des Ortsbildes explizit in die ortsrechtlichen Verträge und Erlaubnisse von Ressort 104 (Konzessionsvertrag mit den WSW, Gestattungsverträge und Sondernutzungserlaubnisse) als Kriterium und Zielvorgabe aufgenommen werden. Diese würden dann für alle Bezirke und das gesamte Stadtbild gelten, weshalb mit dieser Frage der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen und ggf. der Rat der Stadt Wuppertal betraut werden müsste.

Gestaltungssatzungen nach § 86 Landesbauordnung NRW (Örtliche Bauvorschriften) zielen vorwiegend auf die Gestaltung von Gebäuden ab. Es kann aber auch die Gestaltung von Freibereichen geregelt werden, die Gestaltung von Standplätzen für Abfallbehälter ist beispielsweise in § 86 (1) BauO NRW unter Nummer 4 als möglicher Satzungsinhalt explizit erwähnt.

Die Problematik stellt sich jedoch durch die Priorität der Aufgabenbearbeitung innerhalb der Stadtverwaltung Wuppertal. Schon bei der Aufstellung von Erhaltungssatzungen, die ganze historische Siedlungen umfassen, und Werbesatzungen, die das Ortsbild in großem Umfang betreffen, herrscht ein Bearbeitungsstau. Für weitere Satzungs-Bemühungen stehen auf absehbare Zeit keine personellen Ressourcen zur Verfügung.

Bei der Neuaufstellung von Anlagen im Bereich von Denkmälern greift das vergleichsweise starke Denkmalschutzgesetz des Landes NRW.

## **Anlagen**

Anlage\_01 Leitfaden zur Gestaltung von WSW-Kabelverteilerschränken

Anlage\_02 Stromkästen im Gebiet der ISG Barmen\_Gestaltung Martin Heuwold

Anlage\_03 Musterstandort der AWG\_Widukindstraße